



Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 5. Gemeinderatssitzung am 18. September 2015

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

BGM Ing. Bock Hans-Peter	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Spiß Markus	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GRin Maga. Partl Alexandra	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Fritz Rudolf	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Gigele Reinhold	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR File Christian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Schlatter Peter	ÖVP – FLIESS
GR Knabl Günter	ÖVP – FLIESS
GR Mayer Andreas	ÖVP – FLIESS
GR Schwarz Ewald	ÖVP – FLIESS
GRin Posch Anita	ÖVP – FLIESS
GRin Orgler Martha	ÖVP Hochgallmigg – Martha Orgler
GR Hairer Walter	Einheitsliste Piller
EGR Mag. Knabl Manfred	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGRin Denoth Gertrud	ÖVP - FLIESS

ENTSCHULDIGT:

GR. Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Mag. Jäger Reinhold	ÖVP – FLIESS
EGR Gfall Josef	ÖVP – FLIESS
EGR Schranz Manfred	ÖVP – FLIESS

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.
- 2.) Genehmigung des Protokolls der 4. Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2015;
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Grundangelegenheiten
- 6.) Auftragsvergaben
- 7.) Annahme Wohnbauförderungsdarlehen Gemeindezentrum
- 8.) Raumordnungsangelegenheiten
- 9.) Änderung der Verordnungen (Hundehaltung, Kurzparkzone)
- 10.) Wohnungsvergabe Gemeindezentrum
- 11.) Satzungsänderung des Gemeindeverbandes „Rettungswesen Bezirk Landeck“
- 12.) Bericht Überprüfungsausschuss
- 13.) Personalangelegenheiten
- 14.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates:

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 5. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Genehmigung des Protokolls der 4. Gemeinderatssitzung vom 03. Juli 2015:

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 4. Gemeinderatssitzung vom 03.07.2015 mit 10 Stimmen. 4 Gemeinderatsmitglieder und 1 Ersatzgemeinderatsmitglied waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder:

Von Seiten der Zuhörer wurden keine Anfragen gestellt.

4.) Information durch den Bürgermeister

- a) Arbeiterpartie:
 - Kanal und Wasser für das Siedlungsgebiet Niedergallmigg
 - Straßensanierung in Hochgallmigg
 - Zufahrt zum Schloss (demnächst Baubeginn)
- b) Die Asphaltierungsarbeiten wurden in Auftrag gegeben. Asphaltiert wird in der Fließerau, in Hochgallmigg und in Piller. Diverse Sanierungen und Flickarbeiten werden je nach Bedarf durchgeführt. Die geschätzten Gesamtkosten betragen ca. € 160.000,--. Die Arbeiten werden von der Fa. Fröschl ausgeführt.
- c) Der Bürgermeister präsentiert den Planentwurf für die neue Stierberghütte. Den Plan hat Frau DI Kneringer Manuela erstellt. In nächster Zeit werden die Einreichplanung erstellt und die Förderanträge vorbereitet.
- d) Der Bürgermeister informiert über eine Aussendung der WKO betreffend die Nächtigungszahlen im Juli. Das Sommer-Hoch brachte Rekordzahlen und ein Plus von 12,7 % gegenüber dem Vorjahr. Die Steigerung in der Gemeinde Fließ betrug 6,7 % was ebenfalls einen beachtlichen Wert darstellt.
- e) Die Gemeinde Fließ hat beim Impuls Gemeinde-Innovationspreis 2015 in der Kategorie Baukultur den hinter der Gemeinde Zwischenwasser aber noch vor der Gemeinde Ischgl den 2. Platz erreicht. Die offizielle Preisverleihung fand in Wien statt.

5.) Grundangelegenheiten:

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 04.04.2014 die Übertragung der Weganlage in Zöbelen lt. Vermessungsurkunde GZl. 8720 A, DI Krieglsteiner Ralph einstimmig beschlossen. Die Übertragung wurde mit § 15 LiegTeilG bereits durchgeführt. Die übrigen betroffenen Teilflächen werden über ein Flurbereinigungsverfahren den jeweiligen Besitzern zugeschrieben. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Flurbereinigung lt. Vermessungsurkunde GZl. 8720 B, DI Krieglsteiner Ralph, einstimmig.
- b) Im Bereich der Schlosssiedlung wurde eine Vermessung durchgeführt. Im Zuge des Grundstücksverkaufes an die Bauwerber Nigg und Partoll wurde auch die Weganlage neu vermessen. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Vermessungsurkunde GZl. 6925/15

mit § 15 LiegTeilG. Aus diesem Grund werden die einstimmigen Beschlüsse wie folgt formuliert:

- Inkamerierung der Teilflächen 2 und 5 in das Öffentliche Gut, lt. Vermessungsurkunde GZl. 6925/15, Vermessung OPH. Diese Teilflächen werden der Gp. 947/28 zugeschrieben.
 - Exkamerierung der Teilflächen 1 aus dem Öffentlichen Gut, lt. Vermessungsurkunde GZl. 6925/15, Vermessung OPH. Diese Teilfläche wird von der Gp. 947/28 abgeschrieben. Diese Teilfläche wird an Wille Günter verkauft. Der Kaufpreis beträgt € 1.326,50 und ist vor Antragstellung (§ 5) an die Gemeinde zu überweisen.
- c) Aufbauend auf die Vermessungsurkunde GZl. 6925/15, Vermessung OPH beschließt der Gemeinderat die Durchführung der Vermessungsurkunde GZl. 6925/15/A, Vermessung OPH (Parzellierung – Teilung im eigenen Besitz), einstimmig.
- d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Eheleuten Nigg Jasmin und Simon ein Baugrundstück im Bereich der Schlosssiedlung zu verkaufen. Die neu gebildete Gp. 947/58 hat eine Größe von 374 m² haben. Der Kaufpreis beträgt € 74,83/m² (€ 27.986,42). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ (Vor- und Wiederkaufsrecht, Kosten für Vermessung und Vertrag tragen die Käufer).
- e) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Jäger Sabrina und Herrn Partoll Markus einen Bauplatz in der Schlosssiedlung zu verkaufen. Die neu gebildete Gp. 947/59 hat eine Größe von 462 m². Der Kaufpreis beträgt € 74,48/m² (€ 34.409,76). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ (Vor- und Wiederkaufsrecht, Kosten für Vermessung und Vertrag tragen die Käufer).
- f) Bei der Bauverhandlung der NHT für das Bauvorhaben in der Schlosssiedlung hat sich herausgestellt, dass die geforderten Parkplätze nicht nachgewiesen werden können. Der Gemeinderat beschließt einstimmig der NHT eine weitere Teilfläche im Anschluss an das bereits erworbene Grundstück zu verkaufen. Der konkrete Beschluss kann erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde gefasst werden.
- g) Die TINETZ hat Pläne für MasttÄusche der 30kV Stickleitung Fließ/Eichholz und Spils vorgelegt. Die Maste mit den Nummern 3, 9, 10, 11, 13, 16 und 17 sollen getauscht werden. In diesem Zusammenhang werden zwischen dem öffentlichen Gut und der TIWAG für MNr. 3 und MNr. 13 Vereinbarungen abgeschlossen. Der Gemeinderat beschließt diese Vereinbarungen einstimmig.
- h) Der Bürgermeister berichtet vom Verkauf der Gp. 947/6. Herr Marth Werner hat das Grundstück an Herrn Slik Ditmar verkauft. Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Löschung des Wiederkaufsrechtes und Vorkaufsrechtes in EZ 1211 die Zustimmung zu erteilen.
- i) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Forstwege in der Gemeinde als solche zu kennzeichnen. Die Tafel „Fahrverbot Forststraße“ soll in Abrede mit den Waldaufsehern gut sichtbar angebracht werden. Damit ist signalisiert, dass das Befahren nicht grundsätzlich erlaubt ist. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Forstweg nach Gogles sowie die Forstwege auf denen eine Loipenpräparierung erfolgt, vom 1. Dezember bis 30. März für den gesamten Verkehr zu sperren. Diese Sperre wird mit einer Zusatztabelle kundgemacht. Weitere Einschränkungen bzw. Ausnahmen und Sonderregelungen werden für nächstes Jahr vorbereitet.
- j) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die neu gebildete Grundparzelle 6528 im Siedlungsgebiet Urgen NEU an Gebhart Philipp und Astrid Kofler zu verkaufen. Das Grundstück weist ei-

ne Größe von 383 m² auf. Der Kaufpreis beträgt € 93,45/m² (35791,35). Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig. Sämtliche anfallenden Kosten (Vermessung, Vertrag, Verbücherung...) gehen zu Lasten der Käufer. Das übliche Vor- und Wiederkaufsrecht ist in den Vertrag einzuarbeiten.

- k) Im Bereich des ehemaligen Bahndammes in Urgen ist die Flurbereinigung mittlerweile abgeschlossen. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in „Sonderfläche Sammelgaragen und –geräteschuppen“ wurde in Auftrag gegeben. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Fläche an mögliche Interessenten zu verpachten:
- Fläche wird nur verpachtet – nicht verkauft
 - Einräumung eines Baurechtes auf 25 Jahre (Vertrag)
 - Errichtung und Finanzierung des Gebäudes ist Sache des Pächters
 - Gemeinde macht die Platzeinteilung und gibt den Plan vor
 - Pachtgebühren richten sich nach den Preisen für gewerbliche Nutzung (derzeit € 2,80)

Der Bürgermeister wird beauftragt ein Konzept (Flächeneinteilung und Planentwurf) in Auftrag zu geben.

In diesem Zusammenhang vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass der Lagerplatz von Juen Egon kontrolliert werden sollte. Die Einhaltung der festgelegten Vorschriften ist einzufordern. Die Verlegung von Stromkabeln in Gemeindegrund ist ebenfalls nur mit Gestattung denkbar. Bei Nichtbeachtung kann der Lagerplatz zum Jahresende ersatzlos aufgekündigt werden.

- l) Schieferer Jürgen beabsichtigt im Gewerbegebiet Runserau (Pachtfläche) eine Halle aufzustellen. Grundsätzlich stimmt der Gemeinderat der Einräumung eines Baurechtes mit einer Laufzeit von 25 Jahren einstimmig zu. Die Einräumung eines Baurechtvertrages mit Vorkaufsrecht beschließt der Gemeinderat mit 8 zu 7 Stimmen. Für diesen Fall ist ein um € 1,--/m² höherer Pachtzins zu entrichten. Sämtliche anfallenden Kosten sind vom Bauwerber zu übernehmen.
- m) Simone Jäger und Hofmann Bernhard haben im Siedlungsgebiet Niedergallmigg die Gp. 6510 erworben. Mittlerweile haben sie das neuerrichtete Wohnhaus von Gstrein Andreas gekauft und bezogen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gp. 6510 zurückzunehmen. Sämtliche anfallenden Kosten sind von Jäger Simone und Hofmann Bernhard zu übernehmen.
- n) Die Fisser Bergbahnen haben um eine Wanderwegverbindung zwischen dem Fließ und dem Fisser Forstweg im Niedergallmigger Wald angesucht. Grundsätzlich stimmt die Gemeinde Fließ dieser Wegverbindung zu. Es wird eine maximale Breite von 1,50 m festgelegt. Der Antragsteller (Fisser Bergbahnen) ist für die rechtliche Abwicklung zuständig. Die Bauarbeiten werden von der Gemeinde Fließ durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben (auf Kosten des Antragstellers). Bezüglich der Wegerhalterhaftung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Die Ausweisung von Wander- bzw. Mountainbikerouten im Gemeindegebiet Fließ ist vorher abzusprechen.
- o) Die Wildbach- und Lawinverbauung führt im Bereich Urgbach Uferschutzmaßnahmen im Rahmen der Sofortmaßnahmen 2015 durch. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Interessentenbeitrag in Höhe von € 6.930,-- zu übernehmen.

6.) Auftragsvergaben:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Friedhofsmauer ehestmöglich saniert werden muss. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Spenglerarbeiten an die Fa. Wörz zu vergeben. Die übrigen Arbeiten werden in Eigenregie durchgeführt.

7.) Annahme Wohnbauförderungsdarlehen Gemeindezentrum:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig zur Finanzierung des Gemeindezentrums beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Wohnbauförderungsdarlehen in Höhe von € 927.260,-- aufzunehmen. Das Pfandrecht und das Veräußerungsverbot zugunsten des Landes Tirol werden verbüchert.

Der Tilgungsplan sieht vierteljährliche Raten jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. in Höhe von € 2.318,15. Die erste Rate ist am 31.03.2016 zur Zahlung fällig. Der aktuelle Zinssatz beträgt 1 %, ab dem 01.01.2026 1,5 %, ab dem 01.01.2036 3,5 % und ab dem 01.01.2046 4 %. Das Darlehensende wurde mit 31.12.2054 berechnet.

8.) Raumordnungsangelegenheiten:

a) Bebauungsplan „B57 Urgen Ost 1“ und ergänzender Bauungsplan „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“:

Für die Gpn. 6521, 6522, 6523 und 6524 wird ein Bauungsplan und für die Gpn. 6521 und 6524 ein ergänzender Bauungsplan erlassen.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ und des ergänzenden Bauungsplanes „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“ einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt den Bauungsplan „B57 Urgen Ost 1“ und den ergänzenden Bauungsplan „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“ einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

b) 9. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Der Entwurf sieht eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Siedlungsgebietes Piller vor. Betroffen ist eine Teilfläche der Gp. 6269/1 sowie die neu gebildete Gp. 6513/3.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage der 9. Änderung des ÖROK einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zu diesen Änderungen eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt 9. Änderung des ÖROK. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

c) 10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Der Entwurf sieht eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Piller-Beckenhof vor. Erhart David beabsichtigt auf einer Teilfläche der Gp. 6423 die Errichtung eines landw. Geräteschuppens.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage der 10. Änderung des ÖROK einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zu diesen Änderungen eingereicht werden.
- (2) Der Gemeinderat beschließt 10. Änderung des ÖROK. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

d) **11. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:**

Der Entwurf sieht eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Siedlungsgebietes Piller vor. Betroffen ist die Gp. 2849/1.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage der 11. Änderung des ÖROK einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zu diesen Änderungen eingereicht werden.
- (2) Der Gemeinderat beschließt 11. Änderung des ÖROK. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

e) **Änderung des Flächenwidmungsplanes – Siedlungsgebiet Piller:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich Grundstücke 6264, 6269/1 KG Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 21. September 2015 bis zum 19. Oktober 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 6269/1 - Siedlungserweiterung

Grundstück 6269/1 KG 84001 Fließ (70604) (rund 614 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) **Änderung des Flächenwidmungsplanes Piller – Erhart David:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich Grundstück 6423 KG Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 21. September 2015 bis zum 19. Oktober 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 6423 für die Errichtung eines landw. Geräteschuppens

Grundstück 6423 KG 84001 Fließ (70604) (rund 306 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftlicher Geräteschuppen, Festlegung Zähler: 5

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9.) Änderung der Verordnungen (Hundehaltung, Kurzparkzone):

a) Kurzparkzone bzw. Halte- und Parkverbot:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat die Änderung der Kurzparkzonen- bzw. Halte- und Parkverbotsverordnung wie folgt:

Verordnung

Die Gemeinde Fließ verfügt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.05.2013 gemäß §§ 43 und 94 d STVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 50/5012 und gemäß §§ 25, 43, 44 und 94 d STVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 50/2012, sowie nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 94 f StVO im Interesse des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Fließ nachstehende Kurzparkzonen sowie nachstehende Verkehrsregelung:

1) Kurzparkzone 60 min. (Zone 1)

- a) *Im Bereich gegenüber dem Drogeriemarkt Schlecker (Dorf HNr. 116).*
- b) *Im Bereich westlich der **Neuen Mittelschule**, entlang des Gartenzaunes (Dorf HNr. 186).*
- c) *Im Bereich der Philomenakapelle.*
- d) *Im Bereich nördlich und südlich des Wohngebäudes-Gemeindezentrum (Dorf Nr. 121)*

*Die Kurzparkzone gilt von Montag bis **Samstag** jeweils von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Als Kurzparkzonennachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden.*

2) Kurzparkzone 180 min. (Zone 2)

- a) *Im Bereich unterhalb des Dorfzentrums (beim Dorfbrunnen)*
- b) *Im Bereich östlich der Pfarrkirche*
- c) *Im Bereich unterhalb des ehem. Wirtschaftsgebäudes von Jäger Alois (Gp. 325/6)*
- d) *Im Bereich Umkehrplatz Fließerhofsiedlung*
- e) *Im Bereich Pinsbach, vor der Abzweigung Bannholz*
- f) *Im Bereich vor dem Wohnhaus von Bock Paul (Dorf HNr. 225)*
- g) *Im Bereich der Schlosssiedlung*
- h) *Im Bereich der Volksschule Urgen*
- i) *Im Bereich der Urgener Innbrücke*
- j) *Im Bereich der Volksschule Hochgallmigg*
- k) *Im Bereich der Siedlung Hochgallmigg, vor den Wohnhäusern Röck Markus und Watzdorf Wolfgang (Hochgallmigg HNr. 133 u. 134) sowie im Kurvenbereich Richtung Urgtal (Gp. 2216/2).*
- l) *Im Bereich vor dem Eingang der Volksschule Niedergallmigg*
- m) *Im Bereich östlich der Volksschule Eichholz, im Kurvenbereich*
- n) *Im Bereich gegenüber dem Feuerwehrhaus in Piller*
- o) *Im Bereich des Pavillons in Piller*
- p) *Im Bereich neben dem Sportplatz und der Volksschule Piller*

- q) *Im Bereich Pfötschle (Einfahrt Eichholz)*
- r) *Im Bereich nördlich des Mehrzwecksaales der Neuen Mittelschule Fließ*
- s) *Im Bereich der Siedlung Urgen*
- t) *Im Bereich vor dem Umkehrplatz Barbarakirche*

Die Kurzparkzone gilt von Montag bis **Samstag** jeweils von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Als Kurzparkzonenachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden.

3) Halte- und Parkverbot

- a) *Für den gesamten Ortsbereich von Fließ-Dorf einschließlich Schlosssiedlung, ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.*
- b) *Für den gesamten Ortsbereich von Eichholz (Putschern bis Filen) einschließlich Hinterstrengen ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.*
- c) *Für den gesamten Ortsbereich von Zoll auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.*
- d) *Für den gesamten Ortsbereich von Niedergallmigg auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.*
- e) *Für den gesamten Ortsbereich von Fließ Urgen einschließlich Urgener Siedlung, ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.*
- f) *Für den gesamten Ortsbereich von Hochgallmigg einschließlich Kellerle und Unterhäuser ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.*
- g) *Für den gesamten Ortsbereich von Fließerau.*
- h) *Für den gesamten Ortsbereich von Sonnenberg.*

4) Kundmachung - Kurzparkzone

- a) *Die verfügbaren Kurzparkzonen sind jeweils durch das Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a Zif. 13 StVO 1960 „Kurzparkzone“ samt Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „Mo bis Sa, von 07.00 bis 20.00 Uhr“ ersichtlich zu machen. Der Beginn sowie das Ende der Kurzparkzone sind durch genaue Angaben (Distanz) ersichtlich zu machen. Bei größeren Bereichen ist die Auflösung der Kurzparkzone gem. § 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960 ersichtlich zu machen. Die Vorschriftszeichen werden durch die Anbringung von blauen Linien am Boden unterstützt.*
- b) *Die Verkehrszeichen sind gemäß der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planskizzen – Beilagen A – P anzubringen.*

5) Kundmachung – Halte- und Parkverbot

- a) *Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO sind vor der Brücke Mühlbach (GK-M28: RW22660, HW220040), bei der Einfahrt Silberplan-Watschl (GK-M28: RW23176, HW220201) oberhalb der Schlosssiedlung (GK-M28: RW23399, HW220346), oberhalb von Pinsbach (GK-M28: RW21622, HW220584), und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.*
- b) *Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO sind bei der Zufahrt Eichholz aus Fahrtrichtung Landeck (GK-M28: RW19388, HW220757) und vor der Siedlung Eichholz aus Fahrtrichtung Fließ (GK-M28: RW20256, HW221099) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.*
- c) *Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist bei der Ortseinfahrt in Zoll (GK-M28: RW22878, HW219652) und der Ortseinfahrt Alter Zoll aus Richtung Fließ*

(GK-M28: RW23172, HW219699) und Ortseinfahrt Alter Zoll aus Richtung Prutz (GK-M28: RW23322, HW219683) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.

- d) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist bei der Ortseinfahrt Niedergallmigg (GK-M28: RW20739, HW219809) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- e) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist bei der Ortseinfahrt in Urgen bei der Abzweigung Urgener-Siedlung (GK-M28: RW20712, HW219796), bei der Abzweigung Schule Urgen (GK-M28: RW20759, HW219797), Einfahrt Urgener Siedlung aus Richtung Gramlach (GK-M28: RW19834, HW220459), und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- f) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist vor dem Widum Hochgallmigg (GK-M28: RW19769, HW219702), bei der Abzweigung Kellerle (GK-M28: RW18931, HW220172) und bei der Abzweigung Unterhäuser (GK-M28: RW19681, HW219805) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- g) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist gegenüber der Anschlagtafel in der Fließerau (GK-M28: RW18653, HW220990), und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- h) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist nach der Abzweigung Sonnenberg (Jagglshütte) (GK-M28: RW18433, HW221168) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Fließ in Kraft.

b) Hundehalteverordnung:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat die Verordnung für das Halten von Hunden wie folgt abzuändern:

VERORDNUNG DER GEMEINDE FLIESS ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN

Der Gemeinderat der Gemeinde Fließ hat mit Beschluss vom 18.09.2015 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1 Leinenzwang

1. Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken ganzjährig in folgenden Bereichen der Gemeinde Fließ an der kurzen Leine (mit einer maximalen Länge von 2 Metern) zu führen:

- a) Öffentliche Einrichtungen, wie Parkanlagen, Spielplätze und sonstige allgemein zugängliche Anlagen
- b) Öffentliche Verkehrsflächen innerhalb der geschlossenen Ortschaft (geschlossene Ortschaft lt. § 2 Abs. 21 TBO)
- c) Im Bereich von beweideten Alm- und Weideflächen
- d) Auf der gesamten „Via Claudia Augusta“
- e) Auf dem Wallfahrtsweg ab der Philomenakapelle
- f) Auf dem Schwimmbad-Rundwanderweg
- g) Auf den Wanderwegen im Bereich Gachen Blick – Harbe

*) die Bereiche lit. d-g sind im beiliegenden Plan gesondert gekennzeichnet!

2. Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.

3. Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Sanitätshunde, insbesondere Hunde des Roten Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes, während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes. Ausgenommen vom Leinenzwang ist weiters der Bereich des Hundeabrichtplatzes in der Fließerau zum ausschließlichen Zweck der Ausbildung und Erziehung von Rettungs-, Begleit- und Sporthunden.

§ 2

Hundekotaufnahmepflicht

1. Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Verkehrsflächen, Felder, Wiesen, Äcker, Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze durch Hunde nicht verunreinigt werden.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch die Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in die Straßenmüllgefäße oder Hausmülltonne entsorgt wird.
3. Die Hundekotaufnahmepflicht gilt ganzjährig im gesamten Gemeindegebiet.

§ 3

Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Leinenpflicht werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landespolizeigesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- bestraft.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Entfernung von Hundekot werden hiermit zur Verwaltungsübertretung erklärt und gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Fließ in Kraft.

10.) Wohnungsvergabe Gemeindezentrum:

Der Bürgermeister berichtet, dass mit dem 1. November 2015 zwei Wohnungen im Gemeindezentrum frei werden. Jäger Robert (Wohnung Nr. 6) und Kneringer Manuela (Wohnung Nr. 7) ziehen aus.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wohnung Nr. 7 an Raaß Gottfried (Warteliste) und die Wohnung Nr. 6 an Spiß Thomas zu vergeben. Die Frau Hösch Michaela (Kaunertal) kann derzeit nicht berücksichtigt werden.

11.) Satzungsänderung des Gemeindeverbandes „Rettungswesen Bezirk Landeck“:

Vereinbarung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vereinbarung des Gemeindeverbandes Rettungswesen Bezirk Landeck wie folgt abzuändern:

Im 1. Absatz wird die Bezeichnung „§ 14 der Tiroler Gemeindeordnung 1966“ durch die Bezeichnung „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F.“ ersetzt.

Im Absatz 3) wird:

- die lit. a) gestrichen und wie folgt geändert: „die Aufgabe hat, ein Gebäude für den Rettungsdienst und sonstige ähnliche Einrichtungen zu betreiben und zu erhalten.“
- die lit. „b) ein flächendeckendes, bodengebundenes, organisiertes Notarztversorgungssystem für den Bezirk Landeck sicherzustellen“ gestrichen.

Satzung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Satzung des Gemeindeverbandes Rettungswesen Bezirk Landeck wie folgt abzuändern:

§ 2 Abs. 2 lit. c) hat zu lauten: die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001,

§ 2 Abs. 2 lit. e) hat zu lauten: die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zu entrichten sind sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vor-auszahlungen,

Im § 2 Abs. 3 wird die Bezeichnung lit. h) durch lit. g) ersetzt.

Im § 5 Abs. 4 wird die Wortgruppe „laut letzter Volkszählung“ durch die Wortgruppe „laut der jährlich angepassten Einwohnerzahl“ ersetzt. Zudem wird anschließend folgender Satz angefügt: „Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.“

§ 5 Abs. 5 wird gestrichen, § 5 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5 und lautet: „ Ein sich aus den Absätzen 2) bis 4) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.“

Im § 7 wird im 2. Satz die Wortfolge „so ist die Geschäftsstelle“ durch die Wortfolge „so kann die Geschäftsstelle“ ersetzt.

Im § 9 wird das Wort „Volkszählung“ durch das Wort „Registerzählung“ ersetzt.

§ 10 hat zu lauten: „Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der ihr zugrunde liegenden Gemeinde-ratsbeschlüsse durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.

12.) Bericht Überprüfungsausschuss

Fließ, am 15.09.15

Beginn: 19.30 Uhr

Protokoll-Überprüfungsausschuss

Anwesende: Knabl Günther
Gigele Reinhold
Hairer Walter
Erhart Daniel
Hann Myriam

KASSASTÄNDE:

Gesamtbestand	Einnahmen	7.621.414,50	15.09.2015
Stand:	Ausgaben	<u>7.287.694,46</u>	15.09.2015
	Stand	<u>333.720,04</u>	

KONTEN:	RAIBA	321.797,41	14.09.2015
Stand:	VOLKSBANK	2.133,45	02.09.2015
	HYPO	0,00	07.07.2015
	IMSTER		
	SPARKASSE	977,74	30.06.2015
	PSK	<u>8.811,44</u>	11.09.2015
	STAND	<u>333.720,04</u>	

BELEGPRÜFUNG:

Stichprobenartige Überprüfung folgender Belege:

RAIBA	11501 - 11510	11.08.15
	3758 - 3773	
	11428 - 11437	28.07.15
	3431 - 3436	
	11070 - 11074	27.05.15
	2304 - 2310	
VOLKSBANK	10899 - 10911	11.05.15
	2211 - 2229	
	11539 - 11540	17.08.15
	3164 - 3166	30.06.15
	10866	04.05.15
	2099	
	1046	02.03.15

Alle Belege wurden ordnungsgemäß vorgefunden und es konnten keine Abweichungen mit den Kontoauszügen festgestellt werden.

Ende: 20.30 Uhr

Der Obmann:

GR Knabl Günther

13.) Personalangelegenheiten:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Öffentlichkeit von diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

Der Gemeinderat beschließt die Dienstverträge bzw. die Änderung der Dienstverträge mit Röck Caroline, Kathrein Elena, Wille Monika, Wackernell Nicole, Walser-Senn Claudia, Hueber Angelika, Pult Melanie und Orgler Martha.

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen „nicht öffentlichen“ Niederschrift festgehalten.

14.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- a) GR Knabl Günter erkundigt sich über die Umstellung beim Mittagstisch im Kindergarten und Kinderhort. Der Bürgermeister kann berichten, dass die Kinder bereits im Hort ihr Mittagessen einnehmen können. Geliefert wird das Essen von der Fa. Goldmenu, zubereitet von den Betreuerinnen im Hort. Der Kostenbeitrag für die Eltern beträgt € 4,-- pro Essen.
- b) EGRin Denoth Gertrud lädt alle Mitglieder des Gemeinderates zum Bezirksbäuerinentag am 24.10.2015 in Fließ ein. Die Veranstaltung beginnt um 17.00 Uhr mit einer Messfeier im Mehrzwecksaal. Der offizielle Teil beginnt um ca. 19.30 Uhr.
- c) GR Schwarz Ewald stellt fest, dass beim Naturparkhaus derzeit nicht klar erkennbar ist wo die Fahrbahn ist und wo die Parkplätze. Der Bürgermeister berichtet, dass bereits eine straßenverkehrsrechtliche Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt wurde. Demnächst soll die Kennzeichnung bzw. Markierung erfolgen.
- d) GR Schwarz Ewald erkundigt sich über das Benutzen der Langlaufloipe mit Schlittenhunden oder Pferden. Der Bürgermeister stellt fest, dass die Sperre auch für diese Benutzer gilt.
- e) GRin Orgler Martha erkundigt sich über den Stand der Verhandlungen in Sachen Parkplatz Hochgallmigg. Der Bürgermeister informiert, dass es eine grundsätzliche Einigung mit den Pfarrpfänden gibt. Die Kosten wurden noch nicht verhandelt.

- f) GRin Orgler Martha ersucht um Information bezüglich ÖROK-Fortschreibung. Der Bürgermeister kann Berichten, dass die Fa. Proalp mit der Fertigstellung des Entwurfs beschäftigt ist. In der nächsten bzw. übernächsten Sitzung soll die Auflage beschlossen werden.
- g) GRin Orgler Martha ersucht um raschere Veröffentlichung der Protokolle auf der Homepage der Gemeinde.
- h) GRin Orgler Martha ersucht im Zuge der Asphaltierungsarbeiten in Hochgallmigg auch die bereits länger bekannten Schlaglöcher nicht zu vergessen.
- i) GR Schlatter Peter berichtet über die Gefahrenstellen beim Wanderweg unterhalb von Fassern. Der Bürgermeister berichtet, dass der Wanderweg wieder begehbar gemacht werden soll. Die Gefahrenstellen die sich teilweise im Privatgrund befinden, können nicht von der Gemeinde gesichert werden.
- j) GR Schlatter Peter ersucht um Anbringung eines Verkehrsspiegels im Bereich gegenüber der oberen Ausfahrt in die Schlosssiedlung.
- k) GR Mayer Andreas berichtet über das Errichten von zahlreichen gelben Säulen (Pilze) durch die TIGAS. Da die Gemeinde über diese Maßnahmen bisher nicht informiert wurde, wird der Bürgermeister dieser Sache nachgehen.
- l) GR Fritz Rudolf erkundigt sich wann das Wartehäuschen Eichholz saniert wird. Der Bürgermeister informiert, dass es diesbezüglich ein Problem mit der Versicherung gab.
- m) GRin Posch Anita ersucht um Auskunft über den Schibus nach Fiss. Sie bittet um Berücksichtigung des Wirtschaftsausschusses bei künftigen Verhandlungen. Der Bürgermeister informiert über die Gespräche. Es ist geplant eine Vereinbarung auf 3 Jahre abzuschließen. Zukünftig soll ein 20-Sitzer um 9.00, 10.00, 16.00 und 17.00 Uhr fahren. Die Zusage der Bergbahnen ist allerdings noch ausständig.
- n) GR Mayer Andreas ersucht um Information betreffend die Versteigerung der ehemaligen Steinsee-Halle in der Fließerau. Der Bürgermeister berichtet, dass die RBO die Halle ersteigert hat und nun an die Fa. Thurner weiterverkauft hat. Der anschließende Gemeindegrund bleibt verpachtet an die Fa. GablBau.
- o) GR Gigele Reinhold lädt alle Mitglieder des Gemeinderates zur Langen Nacht der Museen am 3.10.2015 ein. Es findet eine Ausstellung und ein Vortrag zum Thema Blochziehen und Fasnacht in Fließ statt.
- p) GRin Mag.a Partl Alexandra berichtet von der Zusammenkunft des Kulturausschusses statt. Im Bereich der Leichenkapelle soll eine Gedenkstätte für Euthanasieopfer errichtet werden. Steinmetz Martin Schwienbacher hat einen Entwurf vorgelegt. Über die genaue Gestaltung gibt es noch eine Besprechung in der Werkstatt von Schwienbacher Martin.
- q) GR File Christian informiert, dass nach der Schadholzaufarbeitung in Niedergallmigg die Aufräumungsarbeiten noch ausständig sind. Der Abschluss der Arbeiten kann erst nach Abtransport des restlichen Holzes erfolgen.
- r) GR File Christian ersucht um Erneuerung des Asphaltwulstes im Bereich Brosgen - Richtung Runs. Durch Absetzungen bricht der Wulst immer wieder weg.
- s) GR File Christian ersucht bei den anstehenden Asphaltierungsarbeiten die Fraktion Niedergallmigg nicht zu vergessen (Flickarbeiten).
- t) GR File Christian berichtet, dass die Fa. Schütz beim Baggertransport auf der Straße keine Unterlagen (Bretter) verwenden und dadurch die Asphaltdecke beschädigt.
- u) GR Schlatter Peter lädt die Mitglieder des Gemeinderates zum gemeinsamen Almabtrieb der Almen Urg (15.00 Uhr) und Zanders-Stierberg (17.00 Uhr) am 19.09.2015 ein.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 23.15 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)